

**- RECHTSINFORMATIONSDIENST DER KANZLEI -**

# **“DIE TRENNUNGS- UND SCHEIDUNGSSITUATION”**

**PRAKTISCHE RATSCHLÄGE UND  
RECHTLICHE HINWEISE**

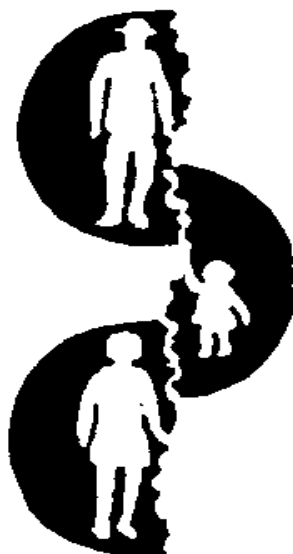
## **RECHTSANWALT MANFRED DIEBEL**

SCHLITZER STRASSE 1, 36272 NIEDERAULA, TEL.: 06625/86 46, FAX: 06625/54 15  
WWW.RECHTSANWALT-DIEBEL.DE

**KANZLEISPRECHZEITEN IN PHILIPPSTHAL:  
DIENSTAGS VON 16.00 UHR – 19.00 UHR**

**BEI**

**IHR BÜRO, SCHILLERSTRASSE 19, 36269 PHILIPPSTHAL  
NACH TELEFONISCHER VEREINBARUNG UNTER: 06625/86 46**



### **Tätigkeitsschwerpunkte**

- Eherecht, Familienrecht, Erbrecht
- Verkehrsrecht
- (Zivilrecht, Strafrecht u. Ordnungswidrigkeitenrecht)
- Vertragsrecht
- Mietrecht
- Arbeitsrecht
- Forderungsbeitreibung

## I. Einleitung

Allein in Deutschland werden in einem Jahr über 150 000 Ehen geschieden, statistisch nicht erfaßt sind die unzähligen Trennungen, die dann zumeist zu einer Scheidung führen. Wir wollen Ihnen mit diesem Ratgeber Lebenshilfe in der Trennungs- und Scheidungssituation geben und dazu beitragen, unnötige Fehler zu vermeiden, die sich später als finanzielle oder psychische "Alt"-Lasten herausstellen könnten.

Die Trennungssituation kann nicht unterschiedlicher sein: Wer selbst die Trennung beabsichtigt, hat den Vorteil, diesen Schritt zu bedenken und ihn vorzubereiten. Dagegen ist der von einer Trennung überraschte Partner plötzlich mit einer Situation konfrontiert, mit der er sich schnellstmöglich auseinandersetzen muß, um sich nicht später den oft gehörten Vorwurf machen zu müssen: "Hätte ich damals doch nur.....". Wenn Sie selbst an Trennung/Scheidung denken oder davon überrascht werden, kann man nicht oft genug wiederholen: Verlieren Sie nicht den Kopf! Vermeiden Sie Kurzschlußhandlungen und vorschnelle Entscheidungen, verpassen Sie es aber auch nicht, notwendige Schritte zu unternehmen, die für Sie im weiteren Verlauf der Trennung von großem Vorteil sein könnten. Von Ihrem Verhalten hängt im wesentlichen die weitere Zukunft ab, Werden Sie sich bewußt, daß die Trennung/Scheidung ein langwieriger Vorgang ist, der aus zahlreichen Einzelschritten besteht, die gegenseitige Kommunikation und Absprache erfordern, aber auch eigenständiges Handeln, um vor Schaden bewahrt zu werden. Es ist unerlässlich, daß Sie sich mit den rechtlichen Folgen einer Trennung/Scheidung vertraut machen.

Es gibt kein Patentrezept, wie man mit den Problemen fertig wird. Jeder Mensch reagiert in der Konfliktsituation auf andere Art und Weise. Unsere Zielsetzung ist es, auf gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen hinzuweisen, die gewährleisten, daß Trennung und Scheidung finanziell wie psychisch "gelingen" und von den Betroffenen als faire Chance zum Neuanfang erlebt wird. Gerade die psychologische/psychische Problematik wird oft übersehen, von den Betroffenen verdrängt und nicht ausreichend aufgearbeitet und dadurch nicht bewältigt. In diesem Bereich werden häufig viele Fehler gemacht, die die Chance zum Neuanfang erschweren. Auch wenn eine Trennung häufig tiefe psychische Krisen auslöst, darf man niemals resignieren und den Kopf in den Sand stecken, sondern muß sich den Problemen stellen. Wer mit seinen Gefühlen, seiner Trauer, seiner Wut, Angst oder Verzweiflung nicht selbst fertig wird, sollte sich an die wenden, die mehr Erfahrung im Umgang mit der Trennungssituation haben. Betroffene sind häufig nicht nur im ersten Moment "blind".

Die einen wollen alles alleine bewältigen, die anderen meinen, sie könnten alles alleine bewältigen, und andere wiederum suchen Hilfestellung bei Freunden oder Verwandten, Jeder einzelne kann damit Erfolg bei der Bewältigung seiner Trennungssituation haben, der Schock sitzt jedoch meist so tief und die Probleme sind häufig derart vielfältig, daß ohne fachkundige Hilfe eine Problembewältigung kaum möglich ist. Fast überall gibt es Beratungsstellen, Sozialarbeiter, Pfarrer oder Psychologen, die in der Lage sind, die psychischen Schäden zu mildern und Hilfestellung sowohl in psychologischer als auch in rechtlicher/sachlicher Hinsicht zu geben.

Auch wir bemühen uns, Ihnen dabei zu helfen, die häufig schwierige Last der Trennung und Scheidung möglichst unbeschadet zu überstehen.

## II. Die Trennungs- bzw. Scheidungssituation

### 1. Praktische Ratschläge

Welche "Strategie" ist im Falle einer Trennung die richtige? Diese Frage muß sich jeder selbst beantworten, jede Trennung hat ihre eigene Vorgeschichte, entwickelt ihre eigene Dynamik und wird von den verschiedensten Einflüssen beeinflusst. Auf jeden Fall sei geraten, sich nicht zu stark von Gefühlen leiten zu lassen, sondern auch den Verstand zu benutzen, um die Trennungssituation realistisch einschätzen zu können. Es kann falsch sein, darauf zu hoffen, durch großzügiges Verhalten eine vernünftige Gesprächsbasis zu schaffen oder gar den Partner zur Rückkehr zu bewegen. Man sollte sich immer bewußt sein, daß die meisten Trennungen auch zur Scheidung führen.

Auf der anderen Seite können einige, manchmal unerläßliche Maßnahmen die Chancen auf eine gütliche Trennung verringern. Aber gerade einvernehmliche Trennungen sind meist die, die am wenigsten Schaden anrichten, ob bei Ihnen oder ob insbesondere bei den Kindern.

Um die richtigen Entscheidungen treffen zu können, sollten Sie sowohl zuerst Ihre finanzielle/materielle Situation feststellen als auch die des anderen. Daneben sollte auch der Versuch unternommen werden, einvernehmliche Regelungen zu treffen; dies auch oder schon aus Kostengründen.

- (1) Prüfen Sie, ob eine einvernehmliche Regelung der Trennungs-/Scheidungsfolgen möglich ist
- (2) Prüfen Sie, ob und wie Sie die gemeinsamen Kinder betreuen können.
- (3) Informieren Sie sich, welches Nettoeinkommen Ihnen nach einer evtl. Scheidung verbleibt (Unterhalt!). Ermitteln Sie anhand der "Düsseldorfer Tabelle" oder der für Ihren OLG-Bezirk maßgeblichen Tabelle die zu erwartenden Unterhaltspflichten oder Ihre Unterhaltsansprüche.
- (4) Ermitteln Sie Ihren Hausrat und verschaffen Sie sich Klarheit über die finanzielle Situation Ihres Partners. Weil sich die Verhältnisse während der Ehekrise verändern können, sollte man sich vor einem Auszug aus der Ehwohnung einen Überblick über die Vermögensverhältnisse und über den Hausrat verschaffen. Fotokopie von wichtigen Unterlagen und Fotografien der Wohnung eignen sich hierzu, ebenso wie die Anfertigung eines Hausratsverzeichnisses im Beisein eines Zeugen. Eine Bestandsaufnahme zusammen mit dem Partner ist selbstverständlich am besten.
- (5) Prüfen Sie, was alles zu Ihrem Eigentum gehört. Das Haus z.B. gehört Ihnen nur, wenn auch Ihr Name im Grundbuch eingetragen ist.
- (6) Ermitteln Sie zur Berechnung des Zugewinnausgleichs Ihr voreheliches und Ihr derzeitiges Vermögen.
- (7) Informieren Sie sich über den Ausgleich von Rentenanwartschaften.
- (8) Informieren Sie sich über die rechtlichen/finanziellen Folgen einer Trennung/Scheidung. Hierzu empfehlen wir, rechtskundigen Rat einzuholen. Hierbei kann Ihnen selbstverständlich ein Rechtsanwalt am besten behilflich sein, aber bei der Auswahl Ihres Rechtsanwalts sollten Sie darauf achten, daß Sie sich an einen im Familienrecht kompetenten Anwalt wenden. Sie müssen bedenken, daß Ihr Rechtsanwalt Sie nicht nur im Scheidungsprozeß vertreten soll, sondern bereits im Vorfeld Tips und Ratschläge gibt, die zu einer für Sie akzeptablen Trennung führen kann.

**Nur wer seine Situation und die des Partners kennt, kann seine Interessen wirksam vertreten!**

Neben diesen Verhaltensmaßregeln gibt es natürlich noch weitere Dinge, die zu beachten sind. Manchmal stellt man damit den anderen zwar vor vollendete Tatsachen und verhindert somit von vornherein eine einvernehmliche Trennung, aber dies muß man dann in Kauf nehmen, um seine Rechte auch wirksam durchsetzen zu können:

- (1) Sperren Sie gemeinsame Konten. Widerrufen Sie alle Vollmachten, die Sie gegeben haben. Auf Konten, die beiden Ehegatten gehören, sollte nichts mehr eingezahlt werden, denn dies käme dem anderen Ehegatten zur Hälfte zu Gute.
- (2) Überprüfen Sie Ihre Lebensversicherungen und vor allem Ihr Testament, wer der Begünstigte ist und ändern Sie diese, falls möglich. Im Zeitpunkt des Getrenntlebens beerbt Sie Ihr Ehepartner. Dies können Sie durch ein Testament verhindern.
- (3) Lassen Sie sich nicht erpressen oder überreden zu Dingen, die Sie später bereuen. Sofern Sie z.B. das Sorgerecht für Ihre Kinder anstreben, sollten Sie nie vor einer rechtskräftigen

Klärung des Sorgerechts von Ihren Kindern weg in eine andere Wohnung ziehen. Sie verringern damit die Chancen, das Sorgerecht zu erhalten.

Wir empfehlen, das gemeinsame Sorgerecht anzustreben, da dies dem Wohl des Kindes am ehesten entspricht

- (4) Sollten Sie aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen, nehmen Sie Ihre Sachen sofort mit und bestehen Sie auf einem Teil des Hausrats.

## 2. Rechtliche Folgen der Trennung und Scheidung

Neben diesen praktischen Ratschlägen, wie man auf die Trennungssituation reagieren sollte, hat die Trennung selbstverständlich auch rechtliche Folgen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die anstehenden rechtlichen Fragen geben.

### (1) Unterhaltszahlungen

Trennungs- und nachehelicher Unterhalt kann nur durch eine Geldrente geleistet, nicht durch Naturalleistung erbracht werden (§§ 1361 IV, 1585 1 BGB).

Sämtliche Unterhaltszahlungen, die in einer Geldrente bestehen, werden aus dem Nettoverdienst des Unterhaltspflichtigen berechnet.

Dieses Nettoeinkommen wird um unregelmäßige Einkünfte (z.B. Gratifikationen, Urlaubsgeld usw.) erhöht, aber auch um bestimmte Aufwendungen (z.B. Schulden, Fahrtkosten zur Arbeitsstelle) ermäßigt. Dieses zur endgültigen Unterhaltsberechnung maßgebliche Einkommen heißt:

#### **bereinigtes Nettoeinkommen.**

Der Trennungs-/Ehegattenunterhalt wird nach den Lebens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen im Zeitpunkt der Trennung/Scheidung berechnet, wobei jedoch zu beachten ist, daß bereits im Zeitpunkt des Zusammenlebens "angelegte" Erwerbssteigerungen mit zu berücksichtigen sind. Die Gerichte sprechen dem Unterhaltsberechtigten ca. 3/7 (z.B. OLG Kassel) des bereinigten Nettoeinkommens des Verpflichteten zu, wobei dies jedoch nur gilt, falls der Berechtigte kein eigenes Einkommen hat, überhaupt eine Unterhaltsverpflichtung besteht, dem Verpflichteten ein Selbstbehalt verbleibt und der Unterhaltsanspruch nicht wegen Unbilligkeit ausgeschlossen ist

Der Kindesunterhalt, der bei minderjährigen Kindern an sich immer anfällt, wird dagegen relativ einfach berechnet.

Zumeist kommt die "Düsseldorfer Tabelle" zur Anwendung (wenn nicht die entsprechende Tabelle des jeweiligen OLG-Bezirks etwas anderes aussagt).

### **DÜSSELDORFER TABELLE**

**Stand: 01.01.2013**

#### **A. Kindesunterhalt**

Altersstufe in Jahren (§ 1612 a III BGB)	0-5	6-11	12-17	ab 18		
<b>Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen Anm. 3)4) (Alle Beträge in Euro)</b>					Vomhundert- Satz	Bedarfskontroll- betrag Anm. 6)
01 -1500	317	364	426	488	100	800/1000
02 1501-1900	333	383	448	513	105	1100
03 1901-2300	349	401	469	537	110	1200
04 2301-2700	365	419	490	562	115	1300
05 2701-3100	381	437	512	586	120	1400
06 3101-3500	406	466	546	625	128	1500
07 3501-3900	432	496	580	664	136	1600
08 3901-4300	457	525	614	703	144	1700

09	4301-4700	482	554	648	742	152	1800
10	4701-5100	508	583	682	781	160	1900
11	ab 5101	nach den Umständen des Falles					

### Anmerkungen:

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.

Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. 5 Abs. 1 durch. Gegebenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.

2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestbedarf in Euro gem. § 1612 a BGB. Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (=1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612 a Abs. 2 S. 2 BGB aufgerundet.
3. Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens - mindestens 50 Euro, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 Euro monatlich - geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.
4. Berücksichtigungsfähige Schulden sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)
  - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
  - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 800 Euro, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1000 Euro. Hierin sind bis 360 Euro für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1200 Euro. Darin ist eine Warmmiete bis 450 Euro enthalten.

6. Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltspflichten unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.
7. Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 670 Euro. Hierin sind bis 280 Euro für Unterkunft einschl. umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

8. Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 Euro zu kürzen.
9. In den Bedarfsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren nicht enthalten.

10. Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist nach § 1612b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.

## B. Ehegattenunterhalt

### I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigter Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):

#### 1. gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

- |      |   |
|------|---|
| Ein- | <p>a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat: <math>\frac{3}{7}</math> des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich <math>\frac{1}{2}</math> der anrechenbaren sonstigen</p>  |
|      | <p>künfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;</p>  |
|      | <p>b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat: <math>\frac{3}{7}</math> der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;</p> |
|      | <p>c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft: gemäß § 1577 Abs. 2 BGB</p>   |

#### 2. gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z. B. Rentner):

wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50 %.

### II. Fortgeltung früheren Rechts:

#### 1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigter Kinder:

- |                   |   |
|-------------------|---|
| a) §§ 58,59 EheG: | in der Regel wie I,                             |
| b) § 60 EheG:     | in der Regel $\frac{1}{2}$ des Unterhalts zu I, |
| c) § 61 EheG:     | nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.            |

2. Bei Ehegatten, die vor dem 03.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

### III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichtigen gegenüber Kindern geprägt werden:

Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Zahlbetrag; vgl. Anm. C und Anhang) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen.

### IV. Monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:

unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig 1.100 EUR  
 Hierin sind bis 400 EUR für Unterkunft einschl. umlagefähiger Nebenkosten

und Heizung (Warmmiete) enthalten.

V. Existenzminimum des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten

Mehrbedarfs in der Regel:

- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| 1. falls erwerbstätig:       | 1.000 EUR |
| 2. falls nicht erwerbstätig: | 800 EUR   |

VI. 1. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des von dem Unterhaltspflichtigen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:

- |  |         |
|--|---------|
| a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten | 1.100 € |
| b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern | 1.200 € |
| c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen          | 1.600 € |

2. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:

- |  |         |
|--|---------|
| a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten | 880 €   |
| b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern | 960 €   |
| c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen          | 1.280 € |

(vergl. Anm. D I)

**Anmerkung zu I – III:**

Hinsichtlich berufsbedingter Aufwendungen und berücksichtigungsfähiger Schulden gelten Anmerkungen A 3 und 4 - auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten – entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/7 enthalten.

**C. Mangelfälle**

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt entspricht dem Zahlbetrag des Unterhaltspflichtigen. Dies ist der nach Anrechnung des Kindergeldes oder von Einkünften auf den Unterhaltsbedarf verbleibende Restbedarf.

**D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 I BGB**

- I. Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern: mindestens monatlich 1.600 € (einschließlich 450 € Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens, bei Vorteilen des Zusammenlebens in der Regel 45 % des darüber hinausgehenden

Einkommens.. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1.280 € (einschl. 350 € Warmmiete).

- II. Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615 I BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 800 EUR.

Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes  
 (§§ 1615 I, 1603 Abs. 1 BGB): unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:  
 1.100 EUR.

Hierin sind bis 400 € für Unterkunft einschl. umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

### 3. Kinder im Trennungs-/Scheidungskonflikt

Wir können Ihnen nur raten, vermeiden Sie es, den Konflikt mit Ihrem Partner auf dem Rücken der Kinder auszutragen. Benutzen Sie nicht die Kinder als Druckmittel für irgendwelche Forderungen, die Sie gegenüber Ihrem Partner verwirklichen wollen.

#### **Im Vordergrund sollte und muß immer das Wohl des Kindes stehen!**

Versuchen Sie, sich einvernehmlich darüber zu verständigen, bei wem die Kinder verbleiben sollen. Dies ist formlos möglich, und beide Eltern behalten die elterliche Sorge. Bevor jedoch voreilige Zusagen gemacht werden, sei darauf hingewiesen, daß der Verbleib der Kinder während der Trennungsphase spätere Sorgerechtsentscheidungen stark beeinflusst. Zumeist wird demjenigen Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen, der das Kind auch während der Trennungszeit versorgt hat.

Beide Eltern sollten ohnedies das gemeinsame Sorgerecht beantragen, Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern haben gezeigt, daß dies dem Wohl des Kindes am ehesten entspricht. Versuchen Sie, Ihrem Partner dies zu erklären.

Neben der Sorgerechtsregelung ist noch die Umgangsrechtsregelung von Bedeutung. Während der Trennung ohne Sorgerechtsregelung steht demjenigen, der die gemeinsame Wohnung verlassen hat, ein Umgangs- bzw. Besuchsrecht zu. Dieses Umgangsrecht sollte aber von beiden Elternteilen als Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen verstanden werden. Dementsprechend sollte daher auch immer der Versuch unternommen werden, eine Umgangsregelung flexibel zu gestalten und es im Sinne beider Partner auszuüben; wobei auch hier immer das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen sollte und nicht die eigenen, manchmal egoistischen Vorstellungen.

Legen Sie ein Umgangsrecht schriftlich fest, damit alle Beteiligten sowohl ihre Rechte als auch ihre Pflichten genau kennen.

### 4. Psychische Belastung und mögliche Hilfen

Eine Trennung erfordert nicht nur eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen Problemen und aller sachlichen Notwendigkeiten, sondern stürzt viele in eine tiefe psychische Krise und erfordert auch eine Bewältigung dieser Probleme.

Es kann keine allgemeinen, für jedermann gültigen Ratschläge geben, wie eine solche Krise bewältigt werden kann, wie die psychischen Belastungen vermindert werden können. Manche kommen mit der neuen Situation alleine zurecht, andere haben das Glück, mit guten Freunden oder Verwandten die Trennungssituation möglichst unbeschadet zu überstehen. Nicht selten jedoch findet man ohne fachkundigen Rat keinen Ausweg aus der Krise.

Gerade das fehlende Eingeständnis, daß man mit den psychischen Belastungen nicht fertig wird, verhindert häufig ein besseres Überstehen der Krisensituation. Das Aufsuchen von Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, Sozialarbeitern oder Psychologen kann ein Weg sein, wieder ins „normale“ Leben zurückzukehren.

Nicht umsonst heißt es: „**Hilf Dir selbst, sonst hilft Dir keiner**“.

Man muß sich darüber klar werden, daß die Inanspruchnahme fremder Hilfe nichts Schlechtes, keine Schande ist, sondern eine erfolgversprechende Möglichkeit, sich aus dem „Sumpf“ zu ziehen und um die schwierige Last der Trennung und Scheidung möglichst unbeschadet zu überstehen.

Wichtig ist es auf jeden Fall, nicht zu verzweifeln und nach vorne zu schauen. Nur wer dies tut, hat die Chance, im Ende auch einen Neuanfang zu sehen. Es ist nur menschlich und allzu verständlich, daß



zuerst **Ratlosigkeit und Depression** vorherrscht, die man möglichst rasch überwinden sollte. In Selbstmitleid zu verfallen ist kein Weg aus der Krise, sondern verschlimmert diese nur. Auch daß man im ehemaligen Partner jetzt einen Feind sieht, ist nachvollziehbar, hat aber häufig zur Folge, daß man nur auf Konfrontation aus ist und „blind“ für die Lösung der eigentlichen Probleme.

Die Erfahrung zeigt, daß die Trennung im gegenseitigen Einvernehmen funktionieren kann und die psychischen Belastungen extrem vermindert. Der faire Umgang mit dem ehemaligen Partner ist auch eine Voraussetzung, seine eigenen Probleme besser bewältigen zu können. Dauerndes Streiten und kompromißloses Beharren auf eigenen Positionen ist nicht förderlich in der Bewältigung der Trennungssituation, sondern erzeugt immer neue Spannungen.

Ist eine Trennung oder Scheidung möglichst reibungslos vonstatten gegangen, kann dies Voraussetzung für den Einstieg in einen neuen, positiven Neuanfang sein.

Wichtig ist vor allem, in der Trennung auch die Chance für einen manchmal besseren Neuanfang zu sehen.

Dafür, wie Sie die Trennung/Scheidung möglichst unbeschadet überstehen, können wir nur schwer Patentlösungen anbieten. Der Weg zu Beratungsstellen, Sozialarbeitern, Selbsthilfegruppen oder Psychologen ist ein erster Schritt und auch häufig geeignet, die Trennungs-/Scheidungssituation besser zu meistern. Da eine faire Trennung bekanntlich die psychischen Belastungen geringer hält, ist es von außerordentlicher Wichtigkeit, die Kommunikation mit dem anderen aufrechtzuerhalten.

Natürlich gibt es Trennungs-/Scheidungssituationen, bei denen sich diese Ratschläge wie „Spott und Hohn“ anhören, aber trotzdem sollte man immer jede wenn auch noch so kleine Chance nutzen, gegenseitiges Verständnis aufzubringen, denn jede Kommunikation oder Einigung in kleinen Punkten hilft, die psychischen Belastungen zu mindern, auch wenn man dies zumeist erst Jahre später für sich herausfindet oder zugeben will.

Verhalten Sie sich, wie **Sie** es für richtig und angemessen halten; vergessen Sie aber nie die dargestellten Hilfestellungen und beziehen Sie diese in Ihre Entscheidungsfindung mit ein.